

Naziskin-Konzert im Crazy Palace: Nachsichtige Polizeiarbeit, nachlässige Untersuchung und ein wenig differenziertes Urteil

## Eine zwiespältige Bilanz

KOMMENTAR VON HANS STUTZ

**Das Konzert:** Ein Samstag Mitte September 2005. Die Berge um Brig stehen still und schweigen. Bei den Naziskins gilt die Schweiz als *«Konzertparadies»*, da die Polizei zwar – manchmal – die Ankommenden kontrolliert, aber sich nicht darum kümmert, was im Konzertsaal abgeht: Händler aus der Szene verkaufen Tonträger mit strafbaren Inhalten, Bands singen rassistische Lieder und verstossen gegen die Rassismus-Strafnorm. So läuft es in der Schweiz seit Jahren. So geschieht es auch am 17. September 2005. Rund 400 Rechtsextremisten vergnügen sich im Crazy Palace in Brig-Glis, Walliser Kantonspolizisten stehen draussen herum. Im Innern treten sechs Bands auf. Als erste die Zürcher Gruppe *«Amok»* und als letzte die Oberwalliser *«Hellvetica»*.

Doch diesmal kommt das Verborgene an die Öffentlichkeit, und die Walliser Kantonspolizei – stellvertretend für alle Schweizer Polizeikorps – in die Kritik: Die *«Rundschau»* des Schweizer Fernsehen SF dokumentiert unter anderem das Singen des *«Blutliedes»*, worin es unter anderem heisst *«lasst die Messer flutschen in den Judenleib. Blut muss fliessen knüppelhadeldick und wir scheissen auf diese Judenrepublik»*, vorgetragen durch die Zürcher Band *«Amok»*.

**Die Untersuchung** bringt schnell zu Tage, wer das Konzert organisiert hat: Mitglieder des Naziskin-Netzwerkes *«Blood and Honour»*, vorwiegend aus dem Oberwallis, aber auch aus der Waadt und der Deutschschweiz. Sie wurden unterstützt von lokalen HelferInnen, sie stehen an der Kasse und hinter der Bar. Unerkannnt aber bleiben die aufgetretenen Musiker, auch dem Schweizer Staatsschutz. Noch über zwei Jahre später – die *«Amok»*-Leute haben inzwischen einen Tonträger veröffentlicht – schreiben die Staatsschützer in einem *«Amtsbericht»*: *«Die Mitglieder der Skinheadband AMOK sind bisher nicht identifiziert»*. Im Mai 2008 schliesst dann die Luzerner Kantonspolizei diese Wissenslücke.

Doch von diesem Wissen fliesst nichts in die Walliser Untersuchung. Bis zur Gerichtsverhandlung sind die auftretenden Bands nicht befragt worden, weder die *«Amok»*-Leute, noch die deutsche Band *«Feldherren»*, die nach Ansicht der Staatsanwaltschaft das *«Blutlied»* gesungen haben soll. Das ist kommod, denn

die *«Feldherren»* sind für die Untersuchungsbehörden weit weg. Und es ist auch kommod für den Zürcher Anwalt Valentin Landmann, der im Briger Fall drei Konzertorganisatoren verteidigt. Er verteidigt sonst nämlich auch Amok-Musiker, und hat deshalb kaum Interesse an einer weiteren Klärung.

**Das Urteil:** Entgegen der Annahme von Bezirksrichter Philipp Nöppli werden in der Schweiz *«solche Anlässe»* normalerweise eben nicht verboten, ja sie wurden bis anhin nicht einmal geahndet. Das Briger Urteil ist – fünfzehn Jahre nach Einführung der Rassismus-Strafnorm – das erste Urteil gegen die Organisatoren eines Naziskin-Konzertes. Richter Nöppli verurteilte alle 18 Angeschuldigten wegen Wider-

handlung gegen die Rassismus-Strafnorm. Die sechs Hauptorganisatoren, weiter die Angehörigen der Blood-and-Honour-Szene aus dem Oberwallis, aber auch jene HelferInnen, die der Rechtsextremen-Szene eher am Rande oder gar nicht angehören. Allen bescheinigt Nöppli, sie hätten mit Eventualvorsatz gehandelt, das heisst höchstens *«in Kauf genommen»*, dass strafbare rassistische Aussagen beim Konzert vorgetragen wurden. Aber gilt das wirklich für die Hauptorganisatoren? Immerhin hat Silvan Gex-Collet, gemäss Urteil des Bezirksgerichts *«der eigentliche Chef und verantwortlich für die Organisation des gesamten Anlasses»*, in der Untersuchung erklärt: Auch die Band *«Hellvetica»*, deren Mitglied er auch ist, habe das *«Blutlied»* bereits an einem Konzert gespielt. In Italien. Dieses Lied sei *«fast eine Hymne und werde regelmässig an solchen Konzerten gesungen»*. Das tönt doch eher nach Vorsatz, denn nach Eventualvorsatz.

Nur die fünf oder sechs HelferInnen mussten nicht davon ausgehen. Härte gegen die HelferInnen also, Nachsicht gegen die Hauptorganisatoren. Beispielsweise der Waadtländer Olivier Kunz, der rund 15 Jahre in der Szene aktiv war, muss seine einschlägige Vorstrafe (12 Monate Gefängnis) nicht absitzen. Nöppli kann Kunz zwar keine Prognose stellen, doch aus *«spezialpräventiven Gründen»* sieht er von der Umwandlung in eine unbedingte Freiheitsstrafe ab. Woraus diese *«spezialpräventiven Gründe»* bestehen sollen, erläutert Nöppli leider nicht.